

Sozialgericht Gießen  
Az.: S 20 AL 6/22



8	Mdt. Z. K. Rücksprache	Wiedervorlage
<b>DGB Rechtsschutz GmbH Büro Gießen</b>		
11. AUG. 2022		
Erledigt	Fristen + Termine <i>a</i>	Bearbeitet

Im Namen des Volkes  
Urteil

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollm.: DGB-Rechtsschutz GmbH, Büro Gießen  
Walltorstraße 17, 35390 Gießen, Klägerin,

gegen

Beklagte,  
hat die 20. Kammer des Sozialgerichts Gießen auf die mündliche Verhandlung vom 28. Juli 2022 durch die Vorsitzende, Richterin ... sowie die ehrenamtlichen Richter Herr ... und Herr ... für Recht erkannt:

1. Der Bescheid der Beklagten vom 12.10.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.12.2021 wird mit der Maßgabe abgeändert, dass der Klägern Arbeitslosengeld i.H.v. kalendertäglich 38,09 € auch im Zeitraum vom 06.09.2021 bis 30.09.2021 zu bewilligen ist.
2. Die Beklagte hat der Klägerin die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

## **Tatbestand**

Streitig ist die Dauer des Bestehens eines Anspruches auf Arbeitslosengeld.

Die Klägerin ist am 16.07.1996 geboren und war vom 01.10.2019 bis zum 30.09.2021 beim ... als Rettungssanitäterin beschäftigt. Nach Beteiligung an einem Verkehrsunfall mit dem Dienstfahrzeug während der Einsatzzeit, bei dem ein Unfallbeteiligter schwer, ein weiterer tödlich verunglückte, erkrankte die Klägerin arbeitsunfähig und erhielt ab dem 30.03.2020 Krankengeld. Aus dem Krankengeldbezug wurde die Klägerin am 15.08.2021 ausgesteuert, sodass die Klägerin daraufhin Arbeitslosengeld bei der Beklagten beantragte. Zum 01.10.2021 nahm die Klägerin ein Studium an der Technischen Hochschule ... auf (...).

Mit Bescheid vom 12.10.2021 teilte die Beklagte der Klägerin mit, dass Arbeitslosengeld für den Zeitraum vom 16.08.2021 bis 05.09.2021 i.H.v. 38,09 € kalendertäglich bewilligt werde. Als Grund für die befristete Leistungsbewilligung gab die Beklagte an, dass sich die Klägerin selbst aus dem Leistungsbezug der Beklagten abgemeldet habe.

Hiergegen erhob die Klägerin am 11.11.2021 Widerspruch; sie habe sich nicht aus dem Leistungsbezug abgemeldet. Eine solche Abmeldung befände sich auch nicht in der Verwaltungsakte der Beklagten, welche sie eingesehen habe. Es habe lediglich ein Telefonat mit der Beklagten stattgefunden, in welchem die Sachbearbeiterin der Klägerin am Telefon gesagt habe, dass sie sich aus dem Leistungsbezug abmelden müsse. Die Klägerin habe hierzu jedoch nichts gesagt und sich auch nicht persönlich abgemeldet.

Mit Widerspruchsbescheid vom 29.12.2021 wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin als unbegründet zurück. Die Klägerin sei am 07.09.2021 von der Vermittlungsfachkraft der Beklagten angerufen worden, um einen Termin für die Eröffnung des zwischenzeitlich fertiggestellten arbeitsmedizinischen Gutachtens zu vereinbaren. Im Rahmen dessen habe die Klägerin mitgeteilt, dass sie ab dem

06.09.2021 mit Vorkursen für ihr am 01.10.2021 beginnendes Studiums angefangen habe und daher keine Arbeit aufnehmen und Termine bei der Beklagten nur in der Zeit bis täglich 9:00 Uhr wahrnehmen könne. Die Klägerin habe mitgeteilt, dass von Montag bis Freitag die Vorkurse um 9:00 begännen. Daraufhin habe die Beklagte die Klägerin über die fehlende Verfügbarkeit informiert. Die Klägerin habe den Vermittlungsbemühungen der Beklagten nicht mehr zur Verfügung gestanden und damit eine Voraussetzung für den Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht mehr erfüllt. Teile ein Arbeitsloser unzweideutig und ohne Vorbehalt den Zeitpunkt einer Arbeitsaufnahme mit, so zeige er der Beklagten, ab diesem Zeitpunkt nicht mehr arbeitslos zu sein. Mit dem Zugang dieser Tatsachenerklärung entfalle die Wirkung der persönlichen Arbeitslosmeldung, im Falle der Klägerin am 06.09.2021. Leistungen seien daher rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben gewesen. Die Klägerin habe unter Beachtung der ihr obliegenden Sorgfalt wissen müssen, dass der Leistungsanspruch ganz oder teilweise weggefallen ist.

Mit der am 07.01.2022 vor dem Sozialgericht Gießen erhobenen Klage verfolgt die Klägerin unter Wiederholung ihres Vorbringens im Widerspruchsverfahren ihr außergerichtliches Begehren fort. Die Klägerin habe sich nicht selbst aus dem Leistungsbezug abgemeldet.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid vom 12.10.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.12.2021 mit der Maßgabe abzuändern, dass der Klägern Arbeitslosengeld i.H.v. 38,09 € kalendertäglich auch im Zeitraum vom 06.09.2021 bis 30.09.2021 zu bewilligen ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und verweist zur Begründung auf ihre Ausführungen im Widerspruchsbescheid.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch schriftliche Einvernahme der bei der Beklagten beschäftigten Zeugin M., mit welcher die Klägerin am 07.09.2021 telefoniert hat. Diese hat angegeben, von der Klägerin eindeutig vernommen zu haben, dass sie aufgrund des Besuchs der Vorkurse nicht arbeiten gehen könne und sie auch für Termine der Arbeitsvermittlung nur bis 9:00 Uhr täglich zur Verfügung stehe. Daher sei der Wegfall der Verfügbarkeit der Klägerin von der Zeugin ab dem 06.09.2021 festgestellt und dokumentiert worden. Wegen des genauen Wortlautes und der weiteren Einlassungen von Frau M. wird auf den Beschluss des Gerichts über die Einholung einer schriftlichen Zeugenaussage vom 28.02.2022 nebst beigefügtem Fragebogen (Bl. 27 ff. der Gerichtsakte) und die Einlassung der Zeugin vom 16.03.2022 (Bl. 30 f. der Gerichtsakte) verwiesen.

Zu dieser Aussage der Zeugin M. hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 11.04.2022 Stellung genommen. Die Zeugin habe auf die Bitte und den Wunsch der Klägerin, Gespräche außerhalb der Vorkurse zu legen, mehrfach darauf hingewiesen, dass diese Vorkurse Fortbildungsmaßnahmen darstellten, die genehmigungspflichtig seien. Daher stünde die Klägerin den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit nicht zur Verfügung, sodass die Zeugin die Klägerin aus dem Bezug abgemeldet habe. Die Klägerin habe dem mehrfach deutlich widersprochen und mitgeteilt, dass diese Vorkurse nicht verpflichtend seien und die Klägerin sie jederzeit abbrechen könne. Ihr sei besonders eine Frage der Zeugin im Gedächtnis geblieben, bei welcher diese sinngemäß gefragt habe, was denn sei, wenn die Zeugin die Klägerin am nächsten Tag zu einer Maßnahme schicken würde. Daraufhin habe die Klägerin mitgeteilt, dass sie definitiv an der angebotenen Maßnahme teilnehmen werde, weil diese wichtiger sei als ihre Vorkurse. Es habe sich lediglich um eine Bitte der Klägerin gehandelt, das angesetzte Gespräch vor 9:00 Uhr stattfinden zu lassen, damit die Klägerin sich optimal auf das Studium habe vorbereiten können, nicht jedoch um ein „Muss“.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte durch die Verwaltungsakte der Beklagten sowie auf das

Sitzungsprotokoll der mündlichen Verhandlung vom 28.07.2022 Bezug genommen, welche allesamt Gegenstand der Entscheidungsfindung waren.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage, § 54 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG), statthaft und auch im Übrigen zulässig und begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 12.10.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.12.2021 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten.

Gemäß § 137 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) hat Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit, wer 1. arbeitslos ist, 2. sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und 3. die Anwartschaftszeit erfüllt hat. Arbeitslos ist gemäß § 138 Abs. 1 SGB III, wer Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ist und 1. nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht (Beschäftigungslosigkeit), 2. sich bemüht, die eigene Beschäftigungslosigkeit zu beenden (Eigenbemühungen) und 3. den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht (Verfügbarkeit). Den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit steht zur Verfügung, wer 1., eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für sie oder ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes ausüben kann und darf 2., Vorschlägen der Agentur für Arbeit zu beruflichen eingliederungszeit- und kurz nach Folge leisten kann, 3., bereit ist, jede Beschäftigung im Sinne der Nr. 1 anzunehmen und auszuüben und 4., bereit ist, an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung in das Erwerbsleben teilzunehmen, § 138 Abs. 5 SGB III. § 138 Abs. 5 SGB III bestimmt dabei die Voraussetzungen, unter denen ein Beschäftigungsloser den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht. Erfüllt der Beschäftigungslose diese Voraussetzungen nicht, ist er grundsätzlich nicht verfügbar. Unterschiede wird zwischen den objektiven und subjektiven Bedingungen der Verfügbarkeit. Während das Vorliegen der objektiven Bedingungen unabhängig vom Willen des

Beschäftigungslosen zu beurteilen ist, zielen die subjektiven Bedingungen auf die Bereitschaft des Beschäftigungslosen, eine Beschäftigung aufzunehmen bzw. an einer Maßnahme teilzunehmen. Zwischen den hiesigen Beteiligten ist das Vorliegen der objektiven Verfügbarkeit der Klägerin unstrittig. Dabei konnte dahinstehen, ob sich die objektive Verfügbarkeit der Klägerin wegen einer mehr als sechsmonatigen Minderung der Leistungsfähigkeit nach § 145 SGB III richtet, denn das ärztliche Gutachten, welches die Beklagte beim ärztlichen Dienst aufgrund der bei Übergang in die Arbeitslosigkeit bestehenden Arbeitslosigkeit eingeholt hat, wurde der Klägerin nicht eröffnet. In subjektiver Hinsicht jedoch muss der Beschäftigungslose auch bereit sein, eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende, zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes auszuüben, bzw. an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung in das Erwerbsleben teilzunehmen. Vorliegend hat die Beklagte das Vorliegen dieser subjektiven Verfügbarkeit bei Kenntnis über die Belegung von Vorkursen an der ..., die von morgens 9:00 Uhr bis nachmittags 16:00 Uhr angesetzt waren (einen Tag rückwirkend) abgelehnt. Diese Ablehnung erweist sich nach Auffassung der erkennenden Kammer als rechtswidrig.

Zu beachten ist dabei, dass Beschäftigungslose ihre Arbeitsbereitschaft bereits dann zum Ausdruck bringen, wenn sie sich arbeitslos melden. Ein weitergehender Nachweis der Arbeitsbereitschaft darf erst dann verlangt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte für die Arbeitsunfähigkeit/-unwilligkeit vorliegen (Öndül in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB III, 2. Aufl., Stand: 02.05.2022, § 138 Rn. 116). Die Angaben zur Arbeitsbereitschaft stellen Erklärungen zum Vorliegen subjektiver Tatsachen als Voraussetzung der Verfügbarkeit dar. Sie sind damit keine Willenserklärungen, die Tatbestandswirkung entfallen und somit einem Leistungsanspruch entgegenstehen. Das führt dazu, dass ausgehend von Erklärungen im Formblattantrag die tatsächlichen Umstände zu den subjektiven Tatbestandsmerkmalen zu ermitteln sind (Öndül in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB III, 2. Aufl., Stand: 02.05.2022, § 138 Rn. 117). Nach schriftlicher Einholung der Aussage der Zeugin M. und unter Heranziehung des Aktenvermerkes über das Telefonat vom 07.09.2022 (Bl. 20 der Gerichtsakte) sowie unter Würdigung der Einlassung der Klägerin steht der Besuch der Online-Vorkurse der

Verfügbarkeit nach Auffassung der Kammer nicht entgegen. Wie das Gericht eigenständig ermittelt hat und wie dies auch von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung bestätigt wurde, handelt es sich bei den von der Klägerin besuchten Vorkursen an der ... um sog. „Brückenkurse“, die vor Semesterbeginn und Aufnahme eines Studiums stattfinden, um Kenntnislücken in Hinblick auf möglicherweise länger zurückliegende oder schlechte Kenntnisse aus dem Abitur aufzubessern und den Start ins Studium zu erleichtern. Diese Kurse sind freiwillig, also nicht verpflichtend und können von den Teilnehmern jederzeit beendet werden. Damit bestand jedenfalls abstrakt die Möglichkeit, dass die Klägerin die Kurse jederzeit beendet, um sich Angeboten der Beklagten, die sich ohnehin wegen des bevorstehenden Studiums in weniger als einem Monat wohl nicht auf eine Vermittlung in Arbeit erstreckt hätten, zur Verfügung zu stellen. Aus dem Gesprächsvermerk vom 07.09.2021 geht hervor, dass die Klägerin gesagt haben soll, dass sie einen Termin zur Eröffnung des ärztlichen Gutachtens nur bis 9:00 Uhr wahrnehmen könne. Weiter ist dort vermerkt, dass die Klägerin geäußert habe, dass sie aktuell nicht arbeiten gehen könne. Dies hat die Klägerin dergestalt bestritten, dass es sich bei der Eröffnung des ärztlichen Gutachtens vor 9:00 Uhr lediglich um eine Bitte gehandelt habe und ein Termin ab 9:00 Uhr ebenso möglich gewesen wäre. Den Vermerk der Beklagten, dass die Klägerin aktuell nicht arbeiten gehen könne, könne die Klägerin nur so interpretieren, dass dies darauf bezogen sei, dass die Klägerin bereits aus dem Krankengeldbezug ausgesteuert worden ist und aufgrund des Arbeitsunfalles (von der Beklagten soweit unbestritten) nicht mehr als Rettungssanitäterin habe arbeiten können. Auf die Frage des Gerichtes, ob die Zeugin die Ausführungen der Klägerin so verstanden habe, dass sie abweichend von den feststehenden Terminen der Vorkurse auch Gesprächstermine bei der Beklagten nach 9:00 Uhr hätte wahrnehmen können, gibt die Zeugin an, dass dies nach der Dokumentation des Telefonates als nicht möglich bezeichnet worden sei. Eine konkrete personenbezogene Erinnerung stellt dies jedoch nicht dar. Weiter hat das Gericht, den Telefonvermerk vom 07.09.2021 als inhaltlich zutreffend und abschließend unterstellt, Bedenken, dass die Klägerin die Folgen des Erklärungsinhaltes erkennen konnte. Im Vermerk steht lediglich, dass erläutert wurde, dass die Klägerin somit bis auf weiteres dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehe und

sich neu bei der Beklagten melden könne, wenn sie keine Kurse mehr bis Semesterbeginn belege. Ein Hinweis oder eine konkrete Nachfrage seitens der Arbeitsvermittlung, ob die Kurse verpflichtend und freiwillig sind, jederzeit abgebrochen werden können oder aber jedenfalls, was die Konsequenz der Einlassung der Klägerin ist, nämlich, dass diese kein Arbeitslosengeld beziehen kann, sind dem Vermerk nicht zu entnehmen. Das Gericht hält es daher nicht für ausgeschlossen und nach der eigenen glaubhaften Einlassung der Klägerin in der mündlichen Verhandlung sogar für überwiegend wahrscheinlich, dass die Klägerin tatsächlich bereit gewesen wäre, den Kurs oder mehrere Kurse vorzeitig abzurechnen, wenn sie über die Folgen der Erklärung von der Beklagten belehrt worden wäre. Das Gericht sieht insoweit eine Parallele zu dem Fall, dass Arbeitslose während der Arbeitslosigkeit mit der Kinderbetreuung betraut sind. Nach der Rechtsprechung des BSG schließt eine solche Kinderbetreuung die Verfügbarkeit regelmäßig nicht aus. Voraussetzung für die Verfügbarkeit ist jedoch, dass die beschäftigungslose Person im Falle eines Arbeitsangebots die Betreuung anderweitig sichergestellt und die eigene Betreuungstätigkeit aufgibt (BSG, Urteile vom 24.04.1991 - 11 RAr 9/90 und vom 12.12.1990 - 11 RAr 137/89). Zwar schweigt der Telefonvermerk der Beklagten darüber, ob oder dass die Klägerin geäußert hat, die Kurse jederzeit abbrechen zu können und zu wollen, wenn dies von der Beklagten verlangt wird, allerdings ist von Bedeutung, dass die Beklagte im Gegensatz zu den Fällen der Kinderbetreuung die Klägerin nicht proaktiv auf diese Möglichkeit hingewiesen und die Bereitschaft der Klägerin nicht abgefragt hat.

Für die Verfügbarkeit der Klägerin sprach letztlich auch, dass die Zeugin M., wie letztlich auch aus der schriftlichen Einvernahme der Zeugin hervorgegangen ist, davon ausgegangen ist, dass es sich bei den von der Klägerin besuchten Kursen um genehmigungspflichtige Fortbildungsveranstaltungen handelt, was bereits deshalb unzutreffend ist, weil die Klägerin zum Zeitpunkt des streitgegenständlichen Telefonates noch nicht im (beschiedenen) Leistungsbezug der Beklagten stand. Das Gericht hält es für wahrscheinlich, dass der Telefonvermerk im Hinblick auf diese fehlerhafte Annahme beschränkt war auf die Annahme der fehlenden Verfügbarkeit der Klägerin. Dies kann jedoch letztlich nicht zulasten der Klägerin gereichen.

Nach alledem war der Klage stattzugeben. Die Anspruchsdauer war entsprechend des Klageantrages aufgrund der Aufnahme der Studenttätigkeit der Klägerin zu beschränken.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Rechtsmittelbelehrung folgt aus §§ 143, 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG und berücksichtigt, dass der Wert des Beschwerdegegenstandes 750,00 € übersteigt.

---

## **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

**Hessischen Landessozialgericht, Steubenplatz 14, 64293 Darmstadt,  
(FAX-Nr. (0611) 32761 8512,**

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

**Sozialgericht Gießen, Ostanlage 19, 35390 Gießen  
(FAX-Nr. (06 11) 327618 525),**

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Ab dem 1. Januar 2022 gilt ergänzend:

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d SGG).

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

**Sozialgericht Gießen, Ostanlage 19, 35390 Gießen  
(FAX-Nr. (06 11) 327618 525),**

schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift- bzw. Antragschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Dies gilt nicht bei der Übermittlung elektronischer Dokumente.

gez. ...  
Richterin

Ausgefertigt:  
Gießen, 04.08.2022

---